



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	IB Hochschule für Gesundheit und Soziales		
Ggf. Standort	Berlin, Stuttgart, München, Hamburg, Köln (ab 2025)		
Studiengang	<i>Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie (B. Sc.)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ¹	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Ausbildungsbegleitend: 8 Semester Berufsbegleitend: 5 Semester (jeweils unter Berücksichtigung der pauschalen Anrechnung von 82 CP aus der Berufsausbildung)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr und Studienzentrum <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	34 ²	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr, studienzentrumübergreifend <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	15,3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr, studienzentrumübergreifend <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		

¹ In beiden Varianten des Studiengangs werden 82 CP für die in der vorangegangenen Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen pauschal angerechnet und dasselbe Curriculum entlang von 15 Modulen im Umfang von 98 CP im Studium absolviert (für genauere Ausführungen und Darstellung siehe „Studienstruktur und Studiendauer“ und „Curriculum“).

² Diese Angabe sowie die zu den Absolvent:innen beziehen sich ausschließlich auf die ausbildungsbegleitende Variante des Bachelorstudiengangs „ATW“, da die berufsbegleitende Variante aufgrund zu geringer Nachfrage noch nicht angeboten wurde.

Zuständige:r Referent:in	Eva Pietsch
Akkreditierungsbericht vom	23.09.2024

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	9
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	23
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	28
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	28

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	28
4	Datenblatt	29
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	29
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 14 MRVO): Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studiengangs ist nachzuweisen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die IB Hochschule für Gesundheit und Soziales wurde nach Berliner Hochschulrecht als staatlich anerkannte private Hochschule zum Wintersemester 2007/2008 eröffnet. Standorte der IB Hochschule sind Berlin, Stuttgart, Hamburg, Köln und München. Die Hochschule bietet derzeit acht Bachelorstudiengänge sowie drei Masterstudiengänge an, die zum Teil standortübergreifend studiert werden können. Die Fakultät Gesundheits- und Sozialwissenschaften wurde zum Wintersemester 2023/2024 in eine Department-Struktur überführt. Derzeit sind die Departments Gesundheitswissenschaften/Gesundheitspädagogik und Psychologie eingerichtet. In Kooperation mit dem Unfallkrankenhaus Berlin bietet die IB Hochschule ab dem Sommersemester 2024 einen Bachelor- und einen Masterstudiengang „Digital Health“ an. Die Studiengänge der IB Hochschule haben derzeit einen Online-Präsenz-Anteil von bis zu 25 %. Dies ist Teil des studiengangübergreifenden Blended-Learning-Konzepts der Hochschule und soll mit der Reakkreditierung des Studiengangs auf ca. 50 % Online-Lehre ausgeweitet werden.

Der von der IB Hochschule für Gesundheit und Soziales an den Studiengangstandorten Berlin, Hamburg, Stuttgart und München sowie ab dem Wintersemester 2025 in Köln angebotene Studiengang „Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Teilzeitstudium entweder ausbildungsbegleitend („ab“) oder berufsbegleitend („bb“) konzipiert ist. Der Studiengang richtet sich sowohl an Studierende, die bereits eine Ausbildung in einem der zugrunde gelegten Gesundheitsfachberufe (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie) nachweisen können, als auch an solche Studierende, die sich in einer der studienrelevanten Ausbildungen befinden. Die Konzeption des Curriculums des Studiengangs berücksichtigt in der ausbildungsbegleitenden Variante im sechsten Semester die extern stattfindenden staatlichen Prüfungen in den Berufen der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. In beiden Varianten ist der Studiengang in insgesamt 19 Module unterteilt, von denen 15 Module im Rahmen des Studiums erfolgreich absolviert werden müssen. Die Kompetenzen der vier Module 0.1 „Praktikum und Bericht“ (30 CP), 0.2 „Medizinische Fächer“ (15 CP), 0.3 „Gesundheitspädagogik/Sozialwissenschaften“ (27 CP) und 0.4 „Gesundheitsökonomische Grundlagen in Rehabilitation und Prävention“ (10 CP), werden in der berufsbegleitenden Variante im Umfang von insgesamt 82 CP aus der jeweiligen Berufsausbildung (Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie) pauschal angerechnet. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Unter Berücksichtigung der Anrechnung von 2.050 Stunden gliedert er sich in 600 Stunden Präsenzstudium und 1.850 Stunden Selbststudium. Das Studium wird an allen Standorten mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) abgeschlossen. Die erste Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in beiden Varianten (ausbildungsbegleitend = „ab“/berufsbegleitend = „bb“) die allgemeine, die fachgebundene

Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Beruflich Qualifizierte haben gem. § 11 BerlHG Zugang. Zur ausbildungsbegleitenden Variante setzt die Zulassung zudem einen Ausbildungsvertrag für eine Fachschulausbildung für Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie voraus. Die Zulassung zur berufsbegleitenden Variante erfordert ergänzend eine bereits abgeschlossene Fachschulausbildung als staatlich anerkannte Ergotherapeut:in, Logopäd:in oder Physiotherapeut:in. In der ausbildungsbegleitenden Variante beträgt die Regelstudienzeit acht Semester, in der berufsbegleitenden Variante unter Berücksichtigung der Anrechnung im Umfang von 82 CP fünf Semester. Der Studiengang befähigt die Studierenden, aufbauend auf oder parallel zur fachschulischen Ausbildung und den erlernten praktischen Fähigkeiten, zu wissenschaftlich fundiertem therapeutischen Handeln. Die Absolvent:innen können ihr klinisch-therapeutisches Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden begründen und kritisch hinterfragen.

Das Absolvieren des Studiengangs ermöglicht bereits im Feld tätigen oder sich in der Ausbildung befindenden angehenden Therapeut:innen aus den Fachbereichen Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie, Karrierewege in Wissenschaft, Forschung und Lehre oder Tätigkeiten mit Leitungsaufgaben in Therapie- und Gesundheitseinrichtungen einzuschlagen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Nach Ansicht der Gutachter:innen liegt dem Bachelorstudiengang „Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“, ausbildungsbegleitend und berufsbegleitend, ein gut funktionierendes Studiengangskonzept zugrunde.

Der Studiengang wird in Teilzeit und wahlweise ausbildungsbegleitend oder berufsbegleitend angeboten. Zur Vereinbarkeit von Studium und Ausbildung oder Berufstätigkeit sowie ggf. einem Wohn- und Arbeitsort in einer anderen Stadt, trägt ein standortübergreifendes Lehrangebot mit einem Blended-Learning-Konzept bei, das fünf Hochschulwochenenden (Blockunterricht) pro Semester mit Online-Präsenz- und Präsenzanteilen vorsieht. Die Hochschule versteht sich weiterhin als Präsenzhochschule, plant dabei aber, das Blended-Learning-Konzept hinsichtlich der Online-Anteile auszubauen und zu erweitern. Als exemplarisch besonders gelungen heben die Gutachter:innen die Gestaltung des asynchronen Online-Moduls „Quantitative Forschungsmethoden“ auf der Lernplattform Moodle hervor.

Die Gutachter:innen befinden den Studiengang für schlüssig hinsichtlich des Konzepts, der Qualifikationsziele und der Ausstattung. Sie machen darauf aufmerksam, dass die Professionalisierung einer Berufsgruppe insbesondere auch eine wissenschaftliche Vertiefung fachspezifischer Inhalte voraussetzt. Diese vertieften fachspezifischen Inhalte sollten im Curriculum deutlicher zum Tragen kommen.

Positiv bewerten die Gutachter:innen die durch die Studierenden bestätigte Lehrqualität und die überwiegend enge Betreuung durch die Lehrenden sowie den didaktisch adäquaten und abwechslungsreichen Prüfungsmix.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ ist gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung als Teilzeitstudiengang in Präsenz sowohl berufsbegleitend als auch ausbildungsbegleitend konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt in der ausbildungsbegleitenden Variante acht und in der berufsbegleitenden Variante fünf Semester, jeweils unter Berücksichtigung der pauschalen Anrechnung von 82 ECTS aus der Berufsausbildung.

In beiden Varianten des Studiengangs werden 82 CP für die in der vorangegangenen Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen pauschal angerechnet und dasselbe Curriculum entlang von 15 Modulen im Umfang von 98 CP im Studium absolviert. Das Studium beginnt für Studierende beider Varianten einmal jährlich im Wintersemester mit den beiden Modulen 1.1 „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Therapiewissenschaft“ in Präsenz und 1.2 (I) „Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation I“ in Online-Präsenz. Die berufsbegleitende Variante beinhaltet in jedem Semester ein Modul im asynchronen Format, welches für die Studierenden der Variante ‚ab‘ im Präsenz- oder synchronen Online-Präsenz-Format stattfindet. Die Studierenden der Variante ‚bb‘ absolvieren in jedem Semester drei bis vier Module, während in der Variante ‚ab‘ je Semester meist ein bis zwei sowie einmal drei und einmal vier Module abgeschlossen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul 8.3 (12 CP) in der ausbildungsbegleitenden Variante bzw. im Modul 5.1 in der berufsbegleitenden Variante ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Therapiewissenschaften unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darstellen und dokumentieren (siehe § 14 Studien- und Prüfungsordnung ATW, im Weiteren: SPO-ATW).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ ist die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife. Beruflich Qualifizierte haben gem. § 11 BerlHG Zugang. Die ausbildungsbegleitende Variante setzt einen Ausbildungsvertrag für eine Fachschulausbildung für Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie voraus. Zugangsvoraussetzung für die berufsbegleitende Variante ist eine bereits abgeschlossene Fachschulausbildung als staatlich anerkannte:r Therapeut:in in einem der genannten Therapieberufe.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ wird gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) für beide Studiengangsvarianten (,ab‘ und ,bb‘) in Deutsch und in Englisch korrekt ausgefüllt vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Studiengang** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen, von denen 15 studiert werden müssen. Für die Module werden 98 CP vergeben. Kompetenzen für die ersten vier Module (0.1 – 0.4) werden pauschal über einen Äquivalenzabgleich mit den Ausbildungsinhalten der Berufsausbildungen in Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie in einem Umfang von 82 CP angerechnet, sodass der Studiengang mit einer Gesamtanzahl von 180 CP abgeschlossen wird. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Das Modul „Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation I & II“ (10 CP) findet in den Semestern eins und vier statt (Modulnr. ,ab‘ 1.2/4.2.; ,bb‘ 1.2/2.3). Die Hochschule hat dieses Modul in der Aufteilung neu eingeführt und begründet dies mit dem Lernportfolio zur Ausweisung des Lernzuwachses und Kompetenzaufbaus. Das Modul wurde bisher nicht in dieser Aufteilung durchgeführt. Es wird darauf geachtet, dass die Aufteilung sich nicht mobilitätsbehindernd auswirkt. Das Modul schließt im ersten Teil im Falle eines Hochschulwechsels mit einer Teilleistung und der Vergabe von 5 CP, im zweiten Teil mit einer Prüfungsleistung und ebenfalls der Vergabe von 5 CP ab. Die Gutachter:innen halten diese Ausnahme für begründet.

In der berufsbegleitenden Variante werden pro Semester zwischen 17 und 22 CP (zweimal 17, zweimal 22 und einmal 20 CP) vergeben. In der ausbildungsbegleitenden Variante werden zwischen 7 und 22 CP (viermal zehn, zweimal sieben und zweimal 22 CP) vergeben.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand in Stunden (Workload). Dieser wird aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Praxisanteile weist dieser Studiengang nicht auf. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users‘ Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 16 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der IB Hochschule für Gesundheit und Soziales ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ umfasst 180 CP. Für die aus der Ausbildung angerechneten Kompetenzen werden in beiden Varianten des Studiengangs 30, 15, 27, und zehn CP (insgesamt 82 CP) vergeben. Pro Semester in der Variante ‚ab‘ entfallen auf vier Semester zehn CP, auf zwei Semester sieben CP und auf zwei Semester jeweils 22 CP (insgesamt 98 CP). In der Variante ‚bb‘ werden zweimal 17 CP, zweimal 22 CP und einmal 20 CP vergeben (insgesamt 98 CP). Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit und für das begleitende Kolloquium sind in dem Modul 5.3 „Bachelorthesis mit Abschlussprüfung und begleitender Forschungswerkstatt 330 Stunden an Workload (12 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 10 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Der gesamte Workload des Studiengangs in beiden Varianten beträgt 4.500 Stunden. Unter Berücksichtigung der Anrechnung von Kompetenzen aus der Berufsausbildung im Umfang von 82 CP (2.050 Stunden) gliedert er sich in 600 Stunden Präsenzstudium und 1.850 Stunden Selbststudium.

Für Praxiszeiten, die im Rahmen der Berufsausbildung (Logopädie, Ergotherapie oder Physiotherapie) absolviert wurden oder werden, werden CP angerechnet (Modul 0.1 „Praktikum und Bericht“, 30 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 28 der RSPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis max. zur Hälfte der CP angerechnet. § 13 der SPO regelt die pauschale Anrechnung im Umfang von 82 von 180 CP für in der Fachschulausbildung erworbene Kompetenzen. Die Hochschule hat die anzurechnenden Kompetenzen der jeweiligen Ausbildung den Modulbeschreibungen (Anrechnungsmodule 0.1 bis 0.4) in einer Äquivalenztabelle gegenübergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ (B.Sc.)³ stellen die Gutachter:innen fest, dass es sich um einen gut funktionierenden Studiengang handelt. Die Hochschule thematisiert die rückläufigen Studiendenzahlen im Studiengang und eruiert mit den Gutachter:innen Gründe. Eine Neustrukturierung kommt angesichts der möglicherweise anstehenden Novellierung der Berufsgesetze derzeit nicht in Betracht.

Ein zentraler Aspekt vonseiten der Gutachter:innen ist die Verknüpfung von Akademisierung und Professionalisierung mit den fachspezifischen Ausrichtungen des Studiengangs. Dieser berührt zum einen die Frage des Niveaus (MRVO § 11) und zum anderen die Frage der curricularen Inhalte (MRVO § 12 Abs. 1). Die Gutachter:innen melden zurück, dass sich die beschriebenen und in der Lehre implementierten fachspezifischen Themen nicht im Modulhandbuch abbilden. Daran anschließend waren die Modulhandbücher im Hinblick auf das Kriterium § 12 Abs. 1 der MRVO ein weiterer Schwerpunkt der Begutachtung. So empfehlen die Gutachter:innen, diese inhaltlich dahin gehend zu überarbeiten, dass die bereits angesprochene Verknüpfung zwischen aus der beruflichen Ausbildung angerechneten Kompetenzen und den Lernzielen und -ergebnissen auf akademischem Niveau im Studium deutlicher werden, um insgesamt das Bachelorniveau abzubilden. Von einer Auflage wird unter Würdigung des Studiengangskonzepts und der Rahmenbedingungen abgesehen. Die Gutachter:innen raten jedoch dringend Präzisierungen und Umbenennungen von Modulen an, ebenso wie eine deutliche Komprimierung der in den Modulhandbüchern angegebenen umfangreichen Pflichtliteratur.

Ein weiteres zentrales Thema der Begutachtung waren das Blended-Learning-Konzept der Hochschule und die Online-Anteile im Studiengang, die die Hochschule aus einer projektweisen Erprobung nun dauerhaft im Studiengang implementiert. Die Hochschule verdeutlicht vor Ort ihr Selbstverständnis als Präsenzhochschule und zeigt angemessenes Reflexionsvermögen in Bezug auf die kompetenzorientierte Ausgestaltung der Online-Lehre. Lehrende wie Studierende führen darüber aktuell einen kritischen Diskurs. Kritisch gesehen wird die Planung, Online-Anteile auf bis zu 50 % der Lehre auszuweiten. Insgesamt empfehlen die Gutachter:innen das Blended-Learning-Konzept weiterzuentwickeln, um die Rahmenbedingungen für die digitale Lehre transparenter, verbindlicher und homogener festzulegen.

Vor Ort zeigt sich, dass sich die Hochschule in einem Umstrukturierungsprozess befindet: Im Jahr 2023 wurde eine Departmentstruktur etabliert und die Hochschule ist übergangsweise in neue Räumlichkeiten gezogen. Ein angrenzender Neubau, in den die Hochschule vollständig umziehen wird, ist voraussichtlich im kommenden Jahr bezugsfertig. Personell wurde das Präsidium zum Teil neu besetzt, die Studiengangsleitungen der begutachteten Studiengänge ebenfalls. Die Hochschule ist bereits dabei nach und nach die neue Struktur in den einzelnen Ordnungen umzusetzen. Die Gutachter:innen können die sich daraus potenziell ergebenden Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Gesamtentwicklung nachvollziehen und berücksichtigen diese in ihrer Gesamtbewertung.

³ Zuvor waren diese Studiengänge an der Fakultät für Gesundheits- und Sozialwissenschaften angesiedelt. Seit dem Wintersemester 2023/2024 sind sie innerhalb der zweigeteilten Departmentstruktur in ‚Psychologie‘ und ‚Gesundheitswissenschaften/Gesundheitspädagogik‘ dem Department ‚Gesundheitswissenschaften/Gesundheitspädagogik‘ zugeordnet.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ ermöglicht auszubildenden („ab“) oder berufstätigen („bb“) Studierenden nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung der Therapieberufe Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie eine akademische Entwicklung des bereits in der Berufsausbildung Erlernten, vom interdisziplinären therapeutischen Denken hin zum interprofessionellen therapeutischen Denken und Handeln. Zudem wird die Erweiterung der fachspezifischen beruflichen Kompetenzen durch das Studium gefördert und unterstützt. Die Studierenden vertiefen und entwickeln therapiewissenschaftliches Wissen und lernen neue Perspektiven zum Transfer zwischen Berufspraxis und Wissenschaft mit dem Ziel, Therapieprozesse auf der Grundlage wissenschaftlich gestützter Erkenntnisse zu analysieren und damit effektiv therapeutisch zu arbeiten.

Das Studium zielt in den beiden Studiengangvarianten darauf ab, die in der außerhochschulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden um berufsbezogene wissenschaftliche Kompetenzen zu erweitern und sie auf das akademische Level von wissenschaftlich reflektierenden Praktiker:innen zu heben.

Der Kompetenzaufbau in Bezug auf das wissenschaftliche Arbeiten erfolgt durch den wissenschaftlich ausgerichteten Teil des Curriculums, das sich durch den gesamten Studienverlauf zieht, bspw. entlang der Module 1.1 „Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten und Therapiewissenschaft“ (5 CP), 3.1 „Qualitative Forschungsmethoden“ (7 CP), 6.1 „Quantitative Forschungsmethoden“ (7 CP), 7.1 „Neurowissenschaftliche Zugänge und Entwicklungen“ (5 CP)⁴ und 8.3 „Bachelorthesis“ (12 CP). Hierin erlernen die Studierenden wissenschaftliche Grundlagen sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden. In den Modulen 1.2 und 4.2 „Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation I + II“ (je 5 CP), 5.1 „Klientenzentriertes Handeln und Therapiewissenschaft international“ (5 CP), 7.2 „Current Issues – aktuelle Entwicklungen in den Therapieprofessionen“ (7 CP) und 7.3 „Klientenzentrierte Kommunikation im Therapie-Setting“ (5 CP) vermittelt der Studiengang ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, das Bezug auf das berufliche Tätigkeitsfeld nimmt.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird in diesem Studium auf zweierlei Arten angeregt: Module, wie 2.1 „Gesundheitspsychologie“, 2.2 „Gesundheitssoziologie“ und 8.1 „Pädagogik in den Therapieprofessionen“ (jeweils 5 CP) erfordern eine Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und ethischen Fragen, innerhalb derer die Studierenden sich selbst, insbesondere im Hinblick auf ihren Beruf, verorten müssen. Zudem gehen mit den Projekt- und Gruppenarbeitsphasen stets Reflexionsanforderungen einher. Das Absolvieren des Studiengangs ermöglicht bereits im Feld der Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie tätigen oder sich in der Ausbildung befindenden angehenden Therapeut:innen Karrierewege in Wissenschaft, Forschung und möglicherweise Lehre oder Tätigkeiten mit Leitungsaufgaben in Therapie- und Gesundheitseinrichtungen einzuschlagen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Qualifikationsziele klar formuliert und geeignet, die Studierenden zu wissenschaftlich reflektierenden Praktiker:innen auszubilden. Die berufliche

⁴ Die Inhalte und Module sind in beiden Varianten grundsätzlich dieselben, allerdings sind sie unterschiedlich verteilt (in der Variante „bb“ über fünf und in der Variante „ab“ über acht Semester). Hier beziehe ich mich auf die Modulnummerierung der ausbildungsbegleitende Variante.

Tätigkeit als Therapeut:innen setzt eine Anerkennung und Zulassung aufgrund staatlicher Prüfung voraus, die im Rahmen der Ausbildung absolviert wird und nicht Teil des Studiums ist. Die Hochschule informiert Bewerber:innen und Studierende darüber. Auch die Persönlichkeitsbildung der Absolvent:innen sehen die Gutachter:innen in Bezug auf ihre zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle im Studiengang angelegt.

Die Gutachter:innen thematisieren die Verknüpfung zwischen Ausbildungsinhalten und Studium und erkundigen sich danach, wie über alle fachspezifischen Kompetenzen, inklusive der aus der Berufsausbildung angerechneten, das Bachelorniveau erreicht wird. Zudem erkundigt sich das Gutachter:innenteam nach der Einbindung fachspezifischer Themen aus den drei Ausbildungsberufen und der Verfügbarkeit von entsprechendem professoralem Personal. Dabei macht es auf die Bedeutung der Repräsentation der einzelnen Professionen zum Zweck der Identitätsbildung der Studierenden aufmerksam, die den Gutachter:innen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht deutlich erscheint.

Die Hochschule verweist auf die eingereichten Äquivalenztabelle und auf die Eigeninitiative der Studierenden, den eigenen berufsspezifischen Hintergrund in das Studium einzubringen und mit den übergeordneten und interdisziplinären therapiewissenschaftlichen Kompetenzen zu verbinden. Die Lehrenden beschreiben an Beispielen, wie sie die Lehrinhalte nach Möglichkeit entlang der verschiedenen Berufsspezifika der Studierenden gestalten. In diesem Kontext profitieren die Studierenden durch den übergeordneten Rahmen von dem Aspekt der Interdisziplinarität und dem interprofessionellen Austausch. Oft ist die eigene Profession der Studierenden durch die Zweitbegutachtung in der Abschlussarbeit vertreten. Die Gutachter:innen sehen hier Weiterentwicklungsbedarf. Sie können die Argumentation der Hochschule durchaus nachvollziehen, sodass von einer Auflage abgesehen wird. Der Hinweis sollte allerdings, im Sinne der Optimierung und Weiterentwicklung des Studienangebots, mit Priorität aufgegriffen werden (siehe Kriterium § 12 Abs. 1, Curriculum).

Der Studiengang entspricht nach Auffassung der Gutachter:innen dem Bachelorniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Gutachter:innen hatten die Möglichkeit, exemplarische Bachelor-Arbeiten einzusehen, die sie hinsichtlich Umfang und Methodik als angemessen erachten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie ist in der **ausbildungsbegleitenden** Variante wie folgt aufgebaut:

Modul	Modul-Nr.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Format	ECTS-Punkte
Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten und Therapiewissenschaft	1.1	5								Präsenz	5
Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation I	1.2	5								Online-Präsenz	5
Gesundheitspsychologie	2.1		5							Präsenz	5
Gesundheitssoziologie	2.2		5							Online-Präsenz	5
Qualitative Forschungsmethoden	3.1			7						Teil I: Online-Präsenz Teil II: Präsenz	7
Clinical Reasoning	4.1				5					Online-Präsenz	5
Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation II	4.2				5					Präsenz	5
Klientenzentriertes Handeln und Therapiewissenschaft international	5.1					5				Online-Präsenz	5
Epidemiologie in der Therapiewissenschaft	5.2					5				Präsenz	5
Quantitative Forschungsmethoden	6.1						7			Teil I: Online-Präsenz Teil II: Präsenz	7
Neurowissenschaftliche Zugänge und Entwicklungen	7.1							5		Online-Präsenz	5
Current Issues - aktuelle Entwicklungen in den Therapieprofessionen	7.2							7		Online-Präsenz	7
Klientenzentrierte Kommunikation im Therapie-Setting	7.3							5		Präsenz	5
Forschungskolloquium	7.4							5		Präsenz	5
Pädagogik in den Therapieprofessionen	8.1								5	Präsenz	5
Qualitätssicherung, Management und Recht in den Therapieprofessionen	8.2								5	Präsenz	5
Bachelorthesis mit Abschlussprüfung und begleitender Forschungswerkstatt	8.3								12	Online-Präsenz	12
ECTS-Punkte aus dem Studium		10	10	7	10	10	7	22	22		98
Semesterwochenstunden (SWS) - gesamt											
Angerechnete Inhalte aus der Ausbildung:											
Praktikum und Bericht	0.1		30								
Medizinische Fächer	0.2		15								
Gesundheitspädagogik/Sozialwissenschaften	0.3		27								
Gesundheitsökonomische Grundlagen in Rehabilitation und Prävention	0.4		10								
Angerechnete ECTS-Punkte - gesamt		82									82
ECTS-Punkte - gesamt											180

Abb. 1: Studienverlaufsplan ATW ausbildungsbegleitend

Der Studiengang erstreckt sich in der Variante ‚ab‘ über acht und in der Variante ‚bb‘ über fünf Semester und in beiden Varianten über 19 Module, von denen je 15 Module studiert werden müssen.

Der Studiengang baut parallel (‚ab‘) oder sukzessive (‚bb‘) auf Kompetenzen aus der Fachschul-ausbildung in den Gesundheitsfachberufen der Ergotherapie, der Logopädie und der Physiotherapie auf. Das Studium setzt in beiden Varianten eine Hochschulzugangsberechtigung und die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Ausübung eines der drei Ausbildungsberufe voraus. Im Fall der ausbildungsbegleitenden Variante ist überdies der Nachweis über den Ausbildungsvertrag, im Fall der berufsbegleitenden Variante der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung als Ergotherapeut:in, Logopäd:in oder Physiotherapeut:in erforderlich.

In der ausbildungsbegleitenden Variante verteilen sich die 15 zu studierenden Module über acht Semester. Jedes Modul hat Präsenz- und (synchrone) Online-Präsenz-Phasen. Im ersten Semester werden die beiden Module 1.1 „Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten und Therapiewissenschaft“ und der erste Teil des in beiden Varianten mit dem vierten Semester abschließenden Moduls „Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation I + II“ mit je 5 CP absolviert.

Semester zwei umfasst mit beiden Modulen 2.1 „Gesundheitspsychologie“ und 2.2 „Gesundheitssoziologie“, für die ebenfalls je 5 CP vergeben werden.

Im dritten Semester wird nur das Modul 3.1 „Qualitative Forschungsmethoden“ mit 7 CP abgeschlossen. Ebenso mit 7 CP kreditiert und als einziges Modul im sechsten Semester wird 6.1 „Quantitative Forschungsmethoden“ absolviert. In Semester vier sind die beiden Module 4.1 „Clinical Reasoning“ und 4.2 „Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation II“ (je 5 CP) abzuschließen und im fünften Semester 5.1 „Klientenzentriertes Handeln und Therapiewissenschaft international“ und 5.2 „Epidemiologie in der Therapiewissenschaft“ (je 5 CP). Im siebten Semester sind vier Module mit insgesamt 22 CP zu absolvieren: 7.1 „Neurowissenschaftliche Zugänge und Entwicklungen“, 7.2 „Current Issues – aktuelle Entwicklungen in den Therapieprofessionen“, 7.3 „Klientenzentrierte Kommunikation im Therapie-Setting“ und 7.4 „Forschungskolloquium“. Das achte Semester beinhaltet Modul 8.1 „Pädagogik in den Therapieprofessionen“ (5 CP), 8.2 „Qualitätssicherung, Management und Recht in den Therapieprofessionen“ (5 CP) und die „Bachelorthesis mit Abschlussprüfung und begleitender Forschungswerkstatt“ (12 CP).

Im sechsten Semester findet in dieser Variante die staatliche Prüfung der sich in der Ausbildung befindenden Studierenden statt. Dies berücksichtigt die Hochschule durch einen besonders ge-

ringen Workload in diesem Semester. In diesem wird lediglich das Modul „Quantitative Forschungsmethoden“ im Umfang von 7 CP, das zu einem Teil in Online-Präsenz und zum anderen Teil in Präsenz stattfindet, absolviert.

Das Curriculum der bereits genannten Module verteilt sich in der **berufsbegleitenden** Variante wie folgt über die fünf Semester:

Modul	Modul Nr.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	Format	ECTS-Punkte
Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten und Therapiewissenschaft	1.1	5					Präsenz	5
Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation I	1.2/2.3	5					Online-Präsenz	5
Gesundheitspsychologie	1.3	5					Präsenz	5
Gesundheitssoziologie	1.4	5					asynchron	5
Qualitative Forschungsmethoden	2.1		7				asynchron	7
Clinical Reasoning	2.2		5				online-Präsenz	5
Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation II	1.2/2.3		5				Präsenz	5
Klientenzentriertes Handeln und Therapiewissenschaft international	3.1			5			Online-Präsenz	5
Epidemiologie in der Therapiewissenschaft	3.2			5			Präsenz	5
Quantitative Forschungsmethoden	3.3			7			asynchron	7
Neurowissenschaftliche Zugänge und Entwicklungen	4.1				5		asynchron	5
Current Issues - aktuelle Entwicklungen in die Therapieprofessionen	4.2				7		Online-Präsenz	7
Klientenzentrierte Kommunikation im Therapie-Setting	4.3				5		Präsenz	5
Forschungskolloquium	4.4				5		Online-Präsenz	5
Pädagogik in den Therapieprofessionen (Propädeutikum)	5.1					5	Präsenz	5
Qualitätssicherung, Management und Recht in den Therapieprofessionen	5.2					5	asynchron	5
Bachelorthesis mit Abschlussprüfung und begleitender Forschungswerkstatt	5.3					12	Online-Präsenz	12
Creditpoints aus dem Studium		20	17	17	22	22		98
Semesterwochenstunden (SWS) gesamt								
Angerechnete Inhalte aus der Ausbildung								
Praktikum und Bericht	0.1	30						
Medizinische Fächer	0.2	15						
Gesundheitspädagogik/Sozialwissenschaften	0.3	27						
Gesundheitsökonomische Grundlagen in Rehabilitation und Prävention	0.4	10						
Gesamt angerechnete Creditpoints		82						82
ECTS-Punkte gesamt								180

Abb. 2: Studienverlaufsplan ATW berufsbegleitend

Im ersten Semester werden hier mit insgesamt 20 CP die vier Module absolviert, die in der Variante ‚ab‘ innerhalb der ersten beiden Semester abgeschlossen werden (hier Module 1.1, 1.2 (1), 1.3, 1.4; dort: 1.1, 1.2 sowie 2.1 und 2.2). Das zweite Semester beinhaltet die drei Module aus dem dritten und vierten Semester der Variante ‚ab‘ (hier: 2.1 „Qualitative Forschungsmethoden, 2.2 „Clinical Reasoning“ 1.2 (2) „Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation II“) und ist mit insgesamt 17 CP kreditiert. Im dritten Semester sind in der berufsbegleitenden Variante die Module 3.1, 3.2 und 3.3 enthalten, die den Modulen 5.1, 5.2 und 6.1 der Variante ‚ab‘ entsprechen. Es schließt ebenfalls mit 17 CP ab. In Semester vier werden 22 CP vergeben und es beinhaltet dieselben Module wie das siebte Semester in der ausbildungsbegleitenden Variante. Im fünften Semester der Variante ‚bb‘ werden 22 CP für dieselben Module vergeben, mit der in Semester acht Variante ‚ab‘ abschließt.

Das Curriculum der berufsbegleitenden Variante beinhaltet grundsätzlich dieselben Inhalte, Kompetenzen und schließlich Module wie die ausbildungsbegleitende Variante. Die Module werden allerdings in fünf anstatt acht Semestern und demnach in einer leicht veränderten Abfolge/Verteilung (je Semester) absolviert: Zudem beinhaltet das Curriculum in der berufsbegleitenden Variante über die Präsenz- und synchronen Online-Präsenzphasen hinaus asynchrone Lehranteile.

Jedes der Semester enthält mindestens je ein Modul in Präsenz (insgesamt sechs Module), vor Ort an der Hochschule, eins im asynchronen Online-Format (insgesamt fünf Module) und eines in synchroner Online-Präsenz (insgesamt sechs Module)⁵. Das Modul „Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation I + II“ findet im ersten Teil in Online-Präsenz und im zweiten Teil in Präsenz statt. Die praktischen Anteile, die für das Studium relevant sind, werden nicht während des Studiums an der Hochschule, sondern in der vorangegangenen oder der parallel verlaufenden Berufsausbildung erworben und über einen Äquivalenzabgleich (siehe Anlage 09) angerechnet. Insofern werden sie nicht durch die Hochschule vermittelt und betreut.

⁵ Da das Modul „Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation I + II“ im ersten Teil in Online-Präsenz und im zweiten Teil in Präsenz stattfindet, ist die Anzahl hier gezählten Modulformate (16) nicht deckungsgleich mit den zu studierenden 15 Modulen des Studiengangs.

Lehr- und Lernmethoden in diesem Studiengang sind Gruppen-/Einzel-/Partnerarbeit, Diskussion, Fallarbeit, Fallstudien, Falldarstellung, Vorlesung, Übungen, Seminar, Tutorium, Kolloquium, Rollenspiele, Reflecting Team, Reflexionsübungen, Referat, interdisziplinäre Recherchen, (Online-)Round Table.

Alle Studiengänge der IB Hochschule folgen einem studiengangsübergreifenden Blended-Learning-Konzept (siehe Anlage 18), welches eine Kombination aus Präsenzunterricht und synchroner sowie teilweise asynchroner Online-Lehre beinhaltet. Die Lernplattform Moodle ermöglicht es der Hochschule neben den Präsenzeinheiten vor Ort an der Hochschule, digitale Räume und Austauschforen zur Verfügung zu stellen. Auch die synchronen Lehranteile (Präsenz-Online-Lehre) und die Anteile asynchroner Online-Lehre, u. a. durch Studierendenbriefe⁶ werden über diese Plattform gesteuert und angeleitet. Die Studierendenbriefe werden den Studierenden einmal pro Monat in Vorbereitung für die nächste Blockeinheit, unter Angabe und Bereitstellung von bevorstehenden Inhalten, Qualifikationszielen, Vorbereitungsaufgaben und erforderlichem Material via Moodle zur Verfügung gestellt. In Vorbereitung auf die Online- und Selbstlernphasen teilen sich die Studierenden in Gruppen ein.

Das Studium bietet ein breites Spektrum und eine hohe Variation an Lehrformen. Dazu zählen Vorlesungen, Unterrichtsgespräche, Übungen, Tutorien, seminaristischer Unterricht mit Übungen, Fallarbeit, Rollenspiele, Übungen in fachspezifischer Vertiefung durch akademisch qualifizierte Fachdozent:innen, Round Table, Rechercheübungen, Fallstudien, Kolloquium für die Abschlussarbeit, selbstorganisiertes Lernen, Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, praxisorientierte Übungen, Gespräche und Diskussionen mit reflexiven Anteilen, Reflecting Team sowie Eigenreflexion und wechselseitiges Feedback im Präsenz- oder im Online-Präsenzformat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit Blick auf eine stärkere Ausrichtung auf die Akademisierung Professionalisierung der Studierenden und den differenzierten Einbezug der jeweiligen Fachdisziplin schlagen die Gutachter:innen vor, das Curriculum dahin gehend umzugestalten, dass Wahlpflichtmodule für die drei Professionen (Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie) eingeführt werden und/ oder bedarfsorientiert professionsspezifisches Personal über Lehraufträge eingesetzt werden könnte. Vor Ort wird deutlich, dass standortübergreifend die Bereiche Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie professoral vertreten sind, auch durch die kürzlich berufene Studiengangsleitung. Lehrende beschreiben exemplarisch, wie sie jeweils berufsspezifische Anknüpfungspunkte in die Lehre mit einbinden. Die Hochschule erklärt, dass sich die fachspezifische Ausrichtung in diesem Sinne im Personal abbilde und es auch in ihrem Interesse sei, fachliche Inhalte berufsgruppenbezogen zu vermitteln. Die Gutachter:innen empfehlen, die vorhandenen Kompetenzen besser und sichtbarer zu nutzen und legen eine Überarbeitung des Modulhandbuchs nahe, dass die Verknüpfung im Curriculum und im Modulhandbuch deutlicher abgebildet und Modultitel präzisiert werden. Hier ist exemplarisch das Modul 1.1 „Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten und Therapiewissenschaft“ zu nennen, das entsprechend umgearbeitet wird. Zudem empfehlen die Gutachter:innen, die obligatorischen, bisher teils sehr umfangreichen Literaturlisten auf eine wesentliche und realistische Auswahl zu reduzieren.

Des Weiteren thematisieren die Gutachter:innen das E-Learning-Konzept der Hochschule und erkundigen sich nach der Vorbereitung und Umsetzung, insbesondere der asynchronen Online-Lehre. Die Hochschule erläutert ihr Konzept der Moodle-Plattform und Studierendenbriefe, auf die die Gutachter:innen im Vorwege exemplarisch Zugriff hatten. Die Lehrenden werden technisch-didaktisch geschult und der Kompetenzaufbau über die Digitallehre soll perspektivisch vertieft werden. Eine Kontrolle des Kompetenzerwerbs in der Online-Lehre erfolgt über die Qualität der Prüfungsleistungen. Die Gutachter:innen empfehlen eine einheitliche und systematische Gestaltung der Online-Anteile. Sie melden der Hochschule eine hohe Variabilität von unterschiedlicher Qualität der Studierendenbriefe zurück, sodass die Studierendenbriefe einerseits teilweise

⁶ Beispielfhaft findet sich ein solcher jeweils als Anlage 13.1 in den Unterlagen zu den beiden anderen Studiengängen des Bündels (BA-HCE, MA-GP).

nur paraphrasierende Modulbeschreibungen beinhalten und andererseits teilweise als nützliche Unterstützung für die Studierenden erscheinen. Ferner raten sie, sowohl die synchronen als auch die asynchronen Online-Anteile im Modulhandbuch auszuweisen. Abschließend empfehlen die Gutachter:innen bei der Etablierung asynchroner Lehre entsprechende Unterstützungsmaßnahmen für die Lehrenden zu etablieren und vorzuhalten. Sie heben die besonders gelungene Aufbereitung des asynchronen Moduls „Quantitative Forschungsmethoden“ hervor. Zudem zeigt sich vor Ort, dass die Hochschule sich in einem Aushandlungsprozess befindet und derzeit reflektiert, in welchem Umfang und für welche Kompetenzen Online-Lehre sinnvoll ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Verknüpfung von fachspezifischer Akademisierung, Professionalisierung und beruflicher Ausbildung sollte im Curriculum und im Modulhandbuch deutlicher abgebildet werden, z. B. auch durch die Präzisierung der Modultitel und Modulbeschreibungen.
- Die modulbezogene Liste an Pflichtliteratur sollte konzentriert und auf das Wesentliche reduziert werden.
- Die digitalen Lehr-/Lernmaterialien, insbesondere die asynchronen, sollten in ihrer Gestaltung systematisiert und vereinheitlicht werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur prinzipiell gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Zur Ermöglichung der Mobilität von Studierenden und zur Verbesserung der Studierfähigkeit, insbesondere im Teilzeitstudium, arbeitet die IB Hochschule mit einem E-Learning-System, das neben den Präsenzveranstaltungen auch virtuelle Seminarräume für Informationen, Kommunikation, Datenaustausch, Tests etc. in Modulen anbietet. Bis zu 25 % der jeweiligen Präsenzzeiten pro Modul können online stattfinden. Abweichungen hiervon regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 28 Abs. 1 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 28 (RSPO) Abs. 2 für den Studiengang angerechnet.

Mobilitätsfenster sind im Bachelorstudiengang „Angewandte Therapiewissenschaft“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da in beiden Varianten fast alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Eine Ausnahme stellt das zweiteilige Modul 4.2 (ab) „Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation I & II“ dar. In der berufsbegleitenden Variante ist dies das Modul 2.3, das sich, genauso wie in der Variante ‚ab‘ über das erste und vierte Semester erstreckt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 28 RSPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Gleichwohl berücksichtigen die Gutachter:innen, dass im Rahmen von ausbildungs- und berufsbegleitenden Studienformaten wenig Mobilität der Studierenden gegeben und nachgefragt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die IB Hochschule, so die studiengangübergreifenden Ausführungen der Hochschule zur personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung (Unterlagen, Anlage 10_IB HS_Ausstattung), verfügt über einen Personalstab von insgesamt 79 Personen. 27 davon sind Professor:innen, zwölf Personen sind wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, sechs Personen sind studentische Hilfskräfte und 34 Personen sind Verwaltungsmitarbeitende. Die Hochschule bietet all ihren Lehrenden und Lehrbeauftragten interne Weiterbildungsmaßnahmen zur Didaktik und Unterrichtsplanung über das Institut für Weiterbildung an und stellt die Möglichkeit bereit, an Moodle-Schulungen teilzunehmen. Regelmäßig findet ein pädagogisch angeleiteter Austausch mit dem Schwerpunkt digitaler Lehre statt, an dem auch externe Lehrende teilnehmen.

Mit dem Programmheft „Kompetenz und Karriere“ stellt der Internationale Bund ein jährliches Fortbildungsangebot für alle Lehrenden und Mitarbeitenden zur Verfügung. Auf weiterführende Angebote der Hochschuldidaktik, z. B. beim Berliner Zentrum für Hochschullehre, wird regelmäßig verwiesen und eine Teilnahme angeregt. Im Sinne einer Qualitätssicherung der Lehre stellen die regelmäßigen Evaluationen Ausgangspunkt für einen ggf. individuellen didaktischen Weiterbildungsbedarf sowie einen entsprechenden verbindlichen persönlichen Weiterbildungsplan für Lehrende dar.

Die Hochschule hat zwei Lehrverflechtungsmatrizes zu den hauptamtlich Lehrenden der beiden Studiengangvarianten (,ab‘ und ,bb‘) eingereicht. Die **ausbildungsbegleitende** Variante kann an den Standorten Berlin, Hamburg, Stuttgart und München studiert werden. Aus den Lehrverflechtungsmatrizes gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die in der jeweiligen Variante gelehrt werden, hervor. In dieser Variante (,ab‘) werden in allen vier Studienzentren von insgesamt 40 SWS jeweils 14 SWS in Präsenz und 26 SWS in Online-Präsenz unterrichtet. 18 SWS (69 %) der zu erbringenden 26 SWS des Online-Präsenzunterrichts werden in den drei kleineren Studienzentren, Hamburg, Berlin und München werden von fünf hauptamtlich Lehrenden für all diese Standorte gelehrt. In Hamburg und Berlin werden jeweils 10 SWS (71 %) der insgesamt 14 SWS Präsenzlehre von fünf hauptamtlich Lehrenden erbracht. Am Standort München werden 8 SWS (57 %) der insgesamt 14 SWS von zwei hauptamtlich Lehrenden erbracht. Im Studienzentrum Stuttgart erbringen fünf hauptamtlich Lehrende 24 SWS (60 %) Online-Präsenzlehre und Präsenzlehre. Eine weitere Lehrverflechtungsmatrix (Anlage 06c) zeigt auf der ersten Seite den Anteil von Gesamtlehre durch Lehrbeauftragte in der Variante ,ab‘ an. Die Online-Präsenzlehre für die Studienzentren Berlin, Hamburg und München wird von vier Lehrbeauftragten im Umfang von insgesamt 8 SWS (31 %) erbracht. An den Standorten Hamburg und Berlin erbringen je zwei Lehrbeauftragte je 4 SWS (29 %) von insgesamt 14 SWS Präsenzlehre. Am Standort Stuttgart erbringen sieben Lehrbeauftragte 16 SWS (40 %) der anfallenden Gesamtlehre in Präsenz und Online-Präsenz.

Die **berufsbegleitende** Variante des Studiengangs wird an den Standorten Berlin und Stuttgart angeboten. Der Anteil an Online-Präsenzlehre im Umfang von insgesamt 26 SWS wird für beide Studienzentren zusammengelegt und von vier hauptamtlich Lehrenden zu einem Anteil von 18 SWS (69 %) unterrichtet. Im Studienzentrum Berlin sind vier hauptamtlich Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 14 SWS in Präsenzlehre 10 SWS (71 %) lehren. Die zweite Seite der weiteren o. g. Lehrverflechtungsmatrix zu den Lehrbeauftragten zeigt, dass in der Variante ,bb‘ 8 SWS (31 %) der insgesamt 26 SWS Online-Präsenzlehre von vier Lehrbeauftragten übernommen werden. 4 SWS (39 %) der insgesamt erforderlichen 14 SWS Präsenzlehre werden an den Standorten Berlin und Stuttgart jeweils durch zwei Lehrbeauftragte erbracht.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang ATW und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich mit Blick auf die gutachterlichen Empfehlungen aus dem letzten Akkreditierungsverfahren nach der Deputatsreduktion für Hochschulpersonal, das Aufgaben im Dezernat, der Studiengangsleitung und Studiengangskoordination übernimmt. Die Hochschule erklärt, dass das Lehrdeputat beider Studiendekan:innen der großen Studienzentren (Berlin und Stuttgart) und der Heads of Departments je um 2 SWS reduziert wird.

Des Weiteren erbitten die Gutachter:innen in Bezug auf den von der Hochschule als in Planung angegebenen Standort Köln ab 2025 einen Aufwuchsplan. Die Hochschule erklärt, dass der Studiengang an diesem Standort bereits etabliert war, jedoch ausgesetzt werden musste und neue Kooperationspartner gesucht werden. Sollte der Studiengang in Köln wieder angeboten werden, stünden dieselben Personalressourcen und Stellenanteile zur Verfügung, wie zuvor.

Abschließend schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargestellten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Die Gutachter:innen betonen, die vorhandenen Ressourcen an fachspezifischen Lehrenden aus dem Bereich Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die IB Hochschule verfügt über wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal und beschäftigt insgesamt 79 Mitarbeiter:innen (an allen Standorten zusammen). Das Verwaltungspersonal setzt sich zusammen aus Studienkoordinator:innen, Sekretariatsmitarbeiter:innen, Verwaltungsmitarbeiter:innen, dem zentralen akademischen Prüfungsamt, dem Career Service, den QM-Mitarbeiter:innen sowie aus studentischen Hilfskräften.

Ende 2023 bezog die IB Hochschule Berlin neue Räumlichkeiten auf dem Klinikcampus des Unfallkrankenhauses Berlin (ukb). An diesem befinden sich zehn Seminarräume. Die Seminarräume sind alle mit Einzel- oder Doppelsitzplätzen ausgestattet. Durch die flexiblen Tische lassen sich unterschiedliche Sitzarrangements ermöglichen. Zur Grundausstattung der Räume gehören ebenfalls Smartboard, Metaplanwände, Flipchart sowie Moderationskoffer. Über die Bibliothek mit Präsenzliteratur, E-Books sowie Zeitschriftenzugängen stehen den Studierenden Arbeitsplätze mit oder ohne PC zur Verfügung. Eine Nutzung von technischen Geräten und E-Medien erfolgt per Ausleihe. Die IB Hochschule verfügt über zwei Classroom-Sets mit je 20 VR-Brillen (VR Headsets) sowie einem Präsentationsset mit vier VR-Brillen. Neben einer Ausstattung an Laptops stehen iPads mit Apps zur Verfügung.

Am Studienzentrum Stuttgart stehen insgesamt sechs große Seminarräume auf drei Stockwerken sowie ein Kopierraum und ein Krankenraum zur Verfügung. Die Seminarräume sind mit Smartboards ausgestattet, ein Laptopwagen mit 30 Laptops und einem Drucker kann variabel eingesetzt werden. Zudem wurde in einen Innovationsraum für die hybride Lehre investiert, der mit hoher technischer Qualität ein Präsenzerleben der zugeschalteten Personen ermöglicht. Ein weiteres Stockwerk bietet Büro- und Konferenzräume sowie eine Bibliothek mit Arbeitsplätzen für die Studierenden. Im obersten Stockwerk befindet sich das Labor des Departments Psychologie mit weiteren Arbeitsplätzen und Arbeitsplatzrechnern, das an den Hochschulwochenenden von den

berufs- und ausbildungsbegleitend Studierenden genutzt werden kann. Überdies gibt es in diesem Studienzentrum einen Aufenthaltsraum mit einer großzügigen Lounge, einer Küchenzeile und Dachterrasse für die Studierenden und Lehrenden.

Nach den Angaben der IB Hochschule ist die Bibliothek eine zentrale Einrichtung. Sie leistet die Grundversorgung mit Literatur und umfasst an den Studienstandorten studiengangspezifische Literatur- und Medienbestände. Die Bibliotheken an den Studienzentren variieren daher in ihrem Bestand. Der gesamte Bestand ist ein Freihandbestand, insbesondere Grundlagenwerke und Handbücher sind im Präsenzbestand zu finden. In den Freihandbibliotheken befinden sich fachwissenschaftliche und fachpraktische Literatur (entsprechend den Literaturlisten in den Modulhandbüchern und darüber hinaus) sowie für die jeweiligen Studiengänge relevante Fachzeitschriftentitel im Abonnement. Die Einführung des zentralen Bibliothekssystems KOHA ermöglicht den Lehrenden und Studierenden die überregionale Einsichtnahme in den gesamten Buchbestand der IB Hochschule inklusive Fernleihsystem. Dieses sorgt für einen breiten Zugang zu Literatur, die für alle Studierenden der verschiedenen Studiengänge über alle Studienzentren hinweg vergleichbar interessant ist. Es erfolgt nicht nur eine Systematisierung nach Fächern, sondern auch eine Zusammenlegung in übergeordnete Kategorien. Die Bibliothek in Berlin ist mit zurzeit über 5.500 Medieneinheiten die größte Standortbibliothek der IB Hochschule. An allen Studienzentren werden derzeit die Bibliotheken vergrößert. Die aktuelle Umstellung des Bibliothekssystems ermöglicht allen Studierenden an allen Studienzentren den Zugriff auf Fachdatenbanken. Über eine Online-Bibliothek haben die Studierenden Zugriff auf 189 E-Books, 34 elektronische und 650 Zeitschriften, die über die EBSCO-Datenbank erreichbar sind. Zudem verfügt das System über eine Fernleihfunktion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erläutert die Hochschule, dass das containerartige Hochschulgebäude eine Übergangslösung darstellt. In unmittelbarer Nachbarschaft wird ein Neubau errichtet, dessen Fertigstellung sich verzögert hat und in das die IB Hochschule einziehen wird. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

In § 11 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der IB Hochschule sind die für alle Studiengänge der Hochschule die möglichen Prüfungsformen definiert und hinsichtlich der Art, der Dauer und des Umfangs geregelt.

Als Prüfungsleistungen sind in beiden Varianten drei Hausarbeiten, vier Klausuren, sechs Präsentationen, zwei Posterpräsentationen und ein Lernportfolio sowie abschließend die Bachelorthesis mit mündlicher Abschlussprüfung vorgesehen.

Gemäß § 18 Abs. 1 RSPO können Prüfungen, die nicht bestanden werden, grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Dies gilt für Modulprüfungen sowie für die Abschlussarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach einem regulären Zweittermin für Prüfungen. Die Hochschule erwidert, dass dieser nicht von vornherein festgelegt, sondern im Fall von Hausarbeiten individuell und im Fall von Klausuren gesammelt mit denjenigen vereinbart werde, die den ersten Termin nicht wahrnehmen konnten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Besonders positiv hervorzuheben ist laut Gutachter:innen der didaktisch sinnvolle, vielfältige und ausgewogene Prüfungsmix.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor und obliegt der Berliner Senatsverwaltung zur Genehmigung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Allgemeine Informationen zu den Studiengängen an der IB-Hochschule finden sich auf deren Website. Zudem bietet die Hochschule monatliche Informationsveranstaltungen online an. Der Studienbeginn setzt in der Regel ein verpflichtendes Aufnahmegespräch voraus, in dem ein informativer Austausch zu Workload, Nachteilsausgleich und Studienstruktur, aber auch Motive und Erwartungen der Studierenden geklärt werden. Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden in die administrativen Prozesse, die Strukturen und die Lern- und Arbeitsgrundlagen eingeführt und begleitet.

Zur Klärung von allgemeinen Fragen, etwa zum Studium, dem Studienverlauf, Prüfungsleistungen oder anderen Belangen, stehen den Studierenden zentrale Ansprechpersonen aus dem zentralen Hochschulsekretariat, dem akademischen Prüfungsamt, der Bibliothek sowie Studiendekan:innen und Studienkoordinator:innen und die Studiengangleitung zur Verfügung. Weitere Ansprechpersonen für spezifische Themenfragen sind z. B. die Gleichstellungsbeauftragte und Vertrauenspersonen zur psychosozialen Beratung. Diese Anlaufstellen werden laut Hochschule kontinuierlich evaluiert und im Sinne der Studierbarkeit verbessert (siehe Selbstbericht ATW „4.7 Studierbarkeit“).

Die Hochschule hat für beide der angebotenen Varianten des Studiengangs einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem je die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum der beiden Studiengangvarianten ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in der ausbildungsbegleitenden Variante zwischen 10 und 22 CP und in der berufsbegleitenden zwischen 17 und 22 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Nicht bestandene Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit können gemäß § 18 Abs. 1 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

Um die Studierbarkeit für den ausbildungs- oder berufsbegleitenden Studiengang entsprechend der Umstände und Bedürfnisse der Studierenden zu gewährleisten, findet der Präsenzunterricht in Blockseminaren (Hochschulwochenenden) an bis zu fünf Wochenenden pro Semester im regelmäßigen und planbaren Turnus statt (freitags von 16 bis 21 Uhr, samstags von 9 bis 18 Uhr und sonntags von 9 bis 17 Uhr). Frühzeitig vor Semesterbeginn werden die Semesterpläne mit Modulbelegung via Moodle veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach Regelungen hinsichtlich der Anwesenheitspflicht und Ausgleichsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Die Hochschule erklärt, dass die Anwesenheitsregelung die Abwesenheit von bis zu 20 % zulässt. In Fällen, in denen dieser Anteil überschritten wird, gibt es die Möglichkeit von Ausgleichsaufgaben oder Wiederholung eines Semesters.

Ferner sprechen die Gutachter:innen die Verkürzung der Regelstudienzeit in der ausbildungsbegleitenden Variante auf acht Semester an. Die Hochschule erläutert die Abwägung zwischen der geringeren Leistungsfähigkeit von Schüler:innen in der Ausbildung und dem Angebot an ähnlichen Studiengängen an den Studienstandorten. Weiterhin verweist sie darauf, dass die Studiengebühren nicht erhöht wurden und durch die Erhöhung der Online-Anteile für Studierende geringere Reisekosten entstehen, womit die Hochschule versucht, die Studierbarkeit zu verbessern und zu sichern.

Die Gutachter:innen fragen nach der Transparenz hinsichtlich des Workloads und danach, inwieweit die Studierenden über diesen aufgeklärt werden. Die Hochschule erläutert ihr Konzept der Aufnahmegespräche, in denen die Studierenden zum einen umfassend über die technischen Erfordernisse, den Workload und die Struktur des Studiums informiert sowie nach ihrer Motivation, ihren Erwartungen an das Studium und ihrer finanziellen Situation gefragt werden. Zur Anschauung legt die Hochschule Gesprächsprotokolle dieser Aufnahmegespräche vor. Auf Grundlage dieser Protokolle sind die Gutachter:innen davon überzeugt, dass die Studierenden gut auf die Studienbedingungen und den Ablauf vorbereitet werden.

Die Studierenden selbst bestätigen die ausreichenden Informationen zum Studiengang, zum Workload und zum Erfordernis der Berufszulassung. Zudem schätzen die Studierenden im Sinne der Vereinbarkeit mit Berufs- und Privatleben, dass der Freitag der Hochschulwochenenden in Online-Präsenz stattfindet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die IB Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem Bachelorstudiengang „Angewandte Therapiewissenschaft“ handelt es sich nach § 1 der SPO-ATW um einen Teilzeit-Studiengang, der in einer berufsbegleitenden oder einer ausbildungsbegleitenden Variante studiert werden kann.

Die Präsenzzeiten der Studiengänge an der IB Hochschule finden im Blockformat an bis zu fünf Wochenenden im Semester (Freitag bis Sonntag) statt, wobei der Freitag immer in Online-Präsenz durchgeführt wird. Weitere Lerneinheiten erfolgen über ein Blended-Learning-Modell, das eine Kombination aus Präsenzlehre an besagten Blockwochenenden und synchroner (Online-Präsenzlehre) und asynchroner Online-Lehre, darstellt. Die Termine der „Hochschulwochenenden“ stehen vor Beginn des jeweiligen Semesters fest, sodass sich diese mit dem jeweiligen Beruf abstimmen und vereinbaren lassen. Um den Studierenden die Nutzung anderer Standorte der IB Hochschule zu ermöglichen, finden die Hochschulwochenenden des jeweiligen Studiengangs zeitlich versetzt statt. Im Fall des Bachelorstudiengangs „Angewandte Therapiewissenschaft“ ist es daher möglich, in Berlin, Hamburg, Stuttgart und München (sowie ab dem Wintersemester 2025 in Köln) zu studieren.

Pro Semester werden in der berufsbegleitenden Variante des Bachelorstudiengangs zwischen 17 und 22 CP vergeben und zwischen drei und vier Prüfungsleistungen erbracht. In der ausbildungsbegleitenden Variante werden zwischen 7 und 22 CP je Semester vergeben und zwischen einer und vier Prüfungsleistungen erbracht.

Der zugrundeliegende Studiengang enthält selbst keine praktischen Anteile. Kompetenzen aus den Praxiszeiten, die die Studierenden innerhalb ihrer Berufsausbildung als Ergotherapeut:in, Logopäd:in oder Physiotherapeut:in absolviert haben, werden im Umfang von 30 CP pauschal angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erachten die Aufteilung der Blockhochschulwochenenden von Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag für sehr anspruchsvoll und bewerten die Vereinbarkeit von Ausbildung und Studium bzw. von Beruf und Studium als kritisch. Aufgrund der Planbarkeit und Organisation mit Online-Anteilen halten sie das Studium für vereinbar mit der Ausbildung bzw. dem Beruf und dem Privatleben der Studierenden. Die Studierenden heben den Freitag als Tag der synchronen Online-Lehre positiv hervor, der insbesondere denjenigen zugutekommt, die anreisen und/oder an dem Tag selbst noch arbeiten müssen. Für diejenigen, die aus technischen oder räumlichen Gründen nicht von zu Hause aus teilnehmen können, stellt die Hochschule nach Möglichkeit Räumlichkeiten in den Studienstandorten zur Verfügung. Gleichwohl wünschen die Gutachter:innen den Studierenden mehr Zeit und Raum für das Studieren im Sinne von Beschäftigung mit vertiefender Literatur.

Die Durchführung des Studiengangskonzepts berücksichtigt nach Einschätzung der Gutachter:innen in sämtlichen Aspekten den besonderen Profilanpruch als ausbildungsbegleitender bzw. berufsbegleitender Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die IB Hochschule steht durch einen je einmal im Jahr stattfindenden Austausch mit Expert:innen und Mentor:innen aus den für die Studiengänge an der IB Hochschule relevanten Berufsfeldern in engem Austausch mit diesem. Eine Aktualisierung hinsichtlich der je eigenen Themengebiete erfolgt eigenständig durch die modulverantwortlichen Professor:innen. Auf dieser Grundlage werden die fachlichen und wissenschaftlichen Inhalte kontinuierlich weiterentwickelt.

Die didaktische Weiterentwicklung und Aktualisierung erfolgt im Wesentlichen über Modulevaluationen und Kolloquien. Das Team des Vizepräsidenten ‚Lehre‘ bietet in diesem Rahmen einige Formate, wie den ‚Tag der Lehre‘ oder ‚Forum Digitale Lehre‘ an. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, Tagungen und Fortbildungen gewährleistet die Auseinandersetzung mit und den Austausch über nationale und internationale Diskurse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt auf Nachfrage der Gutachter:innen plausibel die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs im Hinblick auf die scheinbar fehlende Verknüpfung zwischen gesundheitswissenschaftlichem Überbau und spezifischer Fachpraxis der drei im Studiengang vertretenen Professionen dar. Sie erklärt weiter, dass die Aktualisierung des Studienverlaufsplans, der

Modulübersicht und des Modulhandbuchs aufgrund der strukturellen und personellen Veränderungen an der Hochschule bislang nicht vorgenommen werden konnte. Die Gutachter:innen empfehlen, das Modulhandbuch zeitnah entsprechend zu überarbeiten, zu präzisieren und zu vereinfachen (siehe auch Kriterium § 12 Abs. 1 bis 3 und 5 MRVO, Bewertung). Ferner sind aus Sicht der Gutachter:innen an der IB Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modulhandbücher vorhanden und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die IB Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept, das sich an den Prinzipien des EFQM-Modells für Exzellenz (European Foundation for Quality Management) orientiert.

Zur Unterstützung bei Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements gibt es eine von der Hochschulleitung ernannte Qualitätskoordination.

Es werden folgende Evaluationen durchgeführt:

1. Lehrveranstaltungsevaluationen werden mit Fokus auf das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele immer im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt.
2. Absolvent:innenbefragungen werden einmal im Jahr hinsichtlich der Zufriedenheit und des Verbleibs der Studierenden durchgeführt. Zudem findet eine weitere Absolvent:innenbefragung ein bis drei Jahre nach Abschluss des Studiums statt.
3. Studierendenzufriedenheitsbefragungen werden laut Qualitätssicherungskonzept regelmäßig zum Zweck der Erhebung der Studienzufriedenheit im Hinblick auf Ausstattung, Beratung, Lehr- und Prüfungsorganisation sowie Workload durchgeführt.
4. Mitarbeitendenzufriedenheitsbefragungen.

Die Ergebnisse der Evaluationen werden laut Qualitätssicherungskonzept zur Auswertung an die Hochschulleitung, die Studiendekan:innen, die entsprechenden Studiengangleitung/en und die Qualitätsmanagementkoordination weitergeleitet und über die online Lernplattform Moodle den Studierenden zugänglich gemacht. Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden in einem jährlich stattfindenden Managementreview vorgestellt und regelmäßig im akademischen Senat und in der Studiendekan:innenkonferenz erörtert (siehe Anlage 11_IB HS_Qualitätssicherungskonzept).

Die oben beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung kommen im Bachelorstudiengang „Angewandte Therapiewissenschaft“ zur Anwendung.

Aus der Evaluation „Befragung zur Studierendenzufriedenheit – Wintersemester 2022/23“ (Anlage 06 Studierendenzufriedenheit ATW, in: 14_Qualitätsbericht mit Evaluationsergebnissen ATW) geht eine mäßige Gesamtzufriedenheit der Studierenden mit ihrem Studium hervor. 42,86 % der Befragten gab bei der Frage nach der Zufriedenheit „teils-teils“ an, 35,71 % gaben an, „eher zufrieden“ zu sein und 21,43 % gaben an, eher nicht zufrieden mit dem Studium zu sein.

Der Studienerfolg des Studiengangs liegt für die Kohorten mit dem Start zwischen Wintersemester 2013/2014 und Wintersemester 2018/2019, die in Regelstudienzeit oder weniger abgeschlossen haben, zwischen 60 % und 87 %. Die Notenverteilung zwischen Wintersemester 2012/2013 und Wintersemester 2019/2020 liegt vorrangig im guten und sehr guten Bereich.

Im Vergleich zur Erstakkreditierung wurden die Qualifikationsziele und Kompetenzen Vergleich marginal ergänzt (siehe Modulhandbuch beider Varianten). Die Regelstudienzeit der ausbildungsbegleitenden Studiengangvariante wurde von neun auf acht Semester verkürzt. Insbesondere hinsichtlich der Sortierung der Module und der Prüfungsleistungen wurden folgende Änderungen und Anpassungen vorgenommen:

- Modul „Interdisziplinäre Projektarbeit im Kontext von Prävention und Rehabilitation I + II“ ist ein Modul, das sich über das erste und das vierte Semester erstreckt.
- Geänderte Abfolge von Modulen, sodass das Studium mit der „Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten und Therapiewissenschaft“ beginnt.
- Streichung von Modulen.
- Stärkung der Methodenlehre (vormals 7 CP Qualitative und Quantitative Methoden jetzt 14 CP, jeweils 7 CP Qualitative und Quantitative Methoden).
- Ein neues Modul fasst die Qualitätssicherung, juristische und ethische Aspekte und Management zusammen (Modul 8.2).

Außerdem wurde das Studium durch eine zeitlich versetzte Organisation der Präsenzlehrveranstaltungen an verschiedenen Standorten sowie durch Online-Präsenzformate flexibilisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen fragen die Hochschule, wie sie mit den Evaluationsergebnissen, die eine mäßige Studierendenzufriedenheit beinhalten, umgeht. Die Hochschule erklärt, dass es sich um die erste Studierendenzufriedenheitsbefragung seit Beginn der Pandemie handelt und sich dieses Ergebnis insbesondere auf die Unzufriedenheit mit dem Prüfungsamt und den Prüfungsplänen bezieht. Geplant ist die Optimierung des Beschwerdemanagements und die Einführung einer zentralen Anlaufstelle.

Die Hochschule und die Gutachter:innen tauschen sich über die reduzierten Studierendenzahlen des Studiengangs aus. Die Hochschule hält für einen Grund die Konkurrenz innerhalb Berlins für diesen Studiengang. Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der IB Hochschule wurde die Regelstudienzeit auf acht Semester verkürzt. Als ein weiteres Problem benennt die Hochschule die Unsicherheit in Bezug auf die Novellierung der Berufsgesetze und der damit ggf. verbundenen Anforderungen an die Akademisierung. Zudem haben sich in der Trägerstruktur kooperierender Ausbildungseinrichtungen Änderungen ergeben.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Einbezug der Studierenden in das Qualitätssicherungskonzept. Diese werden in die Evaluationen grundsätzlich beteiligt und erhalten die Ergebnisse einmal jährlich von der Qualitätskoordination als Qualitätsbericht zur Verfügung gestellt, so die Hochschule. Die Gutachter:innen kommen zu dem Ergebnis, dass aus den Evaluationen Maßnahmen abgeleitet werden und diese zur Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts genutzt werden. Die an der Evaluation Beteiligten werden entsprechend den Anforderungen des Kriteriums über die Ergebnisse informiert.

Die Gutachter:innen bemängeln jedoch, dass keine systematische Beteiligung der Absolvent:innen in ein regelmäßiges Monitoring der Studiengänge erkennbar sowie die gemeinsame Einordnung und Ableitung von Maßnahmen vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings der Studiengänge ist nachzuweisen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Ein Gleichstellungskonzept der Hochschule liegt vor. Dieses orientiert sich an den Maßgaben des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) in der aktuell gültigen Fassung vom 05.02.2009, dem alle Angehörigen und Mitglieder der IB Hochschule verpflichtet sind, sowie an der sozialen Philosophie des Internationalen Bundes. Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und partnerschaftliches Verhalten sind darin Voraussetzungen für das soziale Miteinander, bürgerschaftliche Teilhabe und die berufsbildenden Ziele und Programme des IB. Ziele und Schwerpunkte liegen im erklärten Willen des IB e. V. sowie der IB-GIS mbH als Trägergesellschaft der IB Hochschule Berlin, soziale Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen und bei Planungs- und Entscheidungsschritten immer bewusst wahrzunehmen und Disparitäten gegenzusteuern, mit dem Ziel Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit für Frauen und Männer in allen Handlungsfeldern anzustreben und umzusetzen.

Die aktuelle Gleichstellungsbeauftragte fungiert auf Grundlage des genannten Konzepts als Ansprechperson im Kollegium und innerhalb der Studierendenschaft der IB Hochschule für gleichstellungsrelevante und genderspezifische Themen. In dieser Position agiert sie beratend, vertraulich und unterstützend. Zu ihren Aufgaben zählen u. a. die Begleitung von Einstellungs- und Berufungsverfahren, Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium (Schwangerschaft/Mutterschutz/ Elternzeit im Studium), die Umsetzung von Gleichstellungsvorhaben, die Verankerung von Gender in der Lehre sowie die Beratung bei diskriminierendem Verhalten oder sexueller Belästigung.

Ein Nachteilsausgleich ist in § 17 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) geregelt. Studiengangübergreifend werden durch den Nachteilsausgleich die besonderen Belange (Nachteilsausgleich im Fall von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit sowie bei Pflege naher Angehöriger, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit) berücksichtigt. Entsprechend § 18 Abs. 9 RSPO ist für Studierende mit Behinderung eine Person zur Unterstützung beauftragt. Diese gewährleistet u. a. die Beratung und die Organisation der Studienbedingungen. Außerdem koordiniert die beauftragte Person unterstützende Angebote, insbesondere zu Fragen der allgemeinen Partizipation und bei drohendem Abbruch des Studiums. Diese Position wird aktuell kommissarisch durch den Vizepräsidenten ‚Lehre‘ wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das eingereichte Gleichstellungskonzept veraltet ist. Zum einen beruft es sich auf eine Fassung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 05.02.2009 und zum anderen beinhaltet es Ausführungen, die die alte Struktur der Hochschule betreffen. Die Hochschule erläutert, dass sie die neue Hochschulstruktur von den Ordnungen beginnend in die Konzepte und Unterlagen ein- und umarbeitet sowie anpasst. Die Gutachter:innen empfehlen eine Aktualisierung des Gleichstellungskonzepts.

Abgesehen von der Aktualität des Gleichstellungskonzepts sind nach Einschätzung der Gutachter:innen an der Hochschule Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit vorhanden, die im Studiengang umgesetzt werden. Der Studiengang wird überwiegend von Frauen studiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Gleichstellungskonzept sollte aktualisiert werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Der Studiengang „Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ (B.Sc.) wurde im Bündel gemeinsam mit den Studiengängen „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ (B.A.) und "Gesundheitspädagogik“ (M.A.) begutachtet. Die Unterlagen wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 BlnStudAkkV an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Beate Klemme, Hochschule Bielefeld
- Prof. Dr. Sascha Sommer, Hochschule für Gesundheit Bochum
- Prof. Dr. Philipp Struck, Katholische Hochschule Mainz

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Julia Schirmer, Deutscher Verband Ergotherapie e. V., Karlsbad

c) Vertreter:in der Studierenden

- Florian Wilken, Universität Osnabrück

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Studiengang Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie (B.Sc. ausbildungsbegleitend)*
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2023/24 ¹⁾	23	20			0%			0%			0,00%
SoSe 2023	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2022/23	18	15			0%			0%			0,00%
SoSe 2022	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2021/22	33	28			0%			0%			0,00%
SoSe 2021	0	0	0	0	0%			0%			0,00%
WiSe 2020/21	40	38			0%			0%			0,00%
SoSe 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2019/20	63	47			0%			0%			0,00%
SoSe 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2018/19	30	25	18	15	60%	11	9	37%	2	1	6,67%
SoSe 2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2017/18	47	38	32	30	68%	2	1	4%	3	3	6,38%
SoSe 2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2016/17	48	44	25	23	52%	1	1	2%	4	3	8,33%
SoSe 2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2015/16	44	37	29	28	66%	5	4	11%	3	2	6,82%
SoSe 2015	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2014/15	21	18	13	11	62%	3	3	14%	2	2	9,52%
SoSe 2014	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2013/14	15	14	13	13	87%	1	1	7%	0	0	0,00%
SoSe 2013	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2012/13	24	20	2	2	8%	13	11	54%	2	1	8,33%
SoSe 2013	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
Insgesamt	406	344	132	122	33%	36	30	9%	16	12	3,94%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2023/24					
SoSe 2023					
WiSe 2022/23	15*	16*	1*	1*	0
SoSe 2022					
WiSe 2021/22	19*	26*	1*	0	0
SoSe 2021					
WiSe 2020/21	31*	35*	0	0	0
SoSe 2020					
WiSe 2019/20	48*	39*	0	0	0
SoSe 2019					
WiSe 2018/19	25	26	0	0	0
SoSe 2018					
WiSe 2017/18	38	28	1	0	0
SoSe 2017					
WiSe 2016/17	22	24	0	0	0
SoSe 2016					
WiSe 2015/16	12	30	1	0	0
SoSe 2015					
WiSe 2014/15	3	17	0	0	0
SoSe 2014					
WiSe 2013/14	1	13	1	0	0
SoSe 2013					
WiSe 2012/13	1	0	0	0	0
SoSe 2013					
Insgesamt					

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2023/24					
SoSe 2023					
WiSe 2022/23					
SoSe 2022					
WiSe 2021/22					
SoSe 2021					
WiSe 2020/21					
SoSe 2020					
WiSe 2019/20					
SoSe 2019					
WiSe 2018/19	18	11	0	2	
SoSe 2018	0	0	0	0	
WiSe 2017/18	32	2	3	0	
SoSe 2017	0	0	0	0	
WiSe 2016/17	25	1	4	0	
SoSe 2016	0	0	0	0	
WiSe 2015/16	29	5	3	0	
SoSe 2015	0	0	0	0	
WiSe 2014/15	13	3	2	0	
SoSe 2014	0	0	0	0	
WiSe 2013/14	13	1	0	0	
SoSe 2013	0	0	0	0	
WiSe 2012/13	2	13	2	0	
SoSe 2013	0	0	0	0	0

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	24.01.2024
Zeitpunkt der Begehung:	17.07.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 16.02.2012 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 15.05.2018 bis 30.09.2024 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitungen, Departmentleitung, Leitung des Prüfungsamtes und Qualitätskoordination, Lehrende, Studierende.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Den Gutachter:innen stand im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ein Zugang zum virtuellen Campus der Hochschule mit exemplarischen Kursseiten zur Verfügung.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.

⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr

voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3

verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)